

## **Platzordnung Bürgerablage**

1. Ankommende Gäste werden gebeten sich vor Aufbau Ihres Zelt oder Wohnwagen beim Platzwart anzumelden. Gemäß Polizeiverordnung ist der Platzwart verpflichtet, die Personalien anhand des gültigen Personalausweises oder Passes zu prüfen. Personen, die keinen festen Wohnsitz nachweisen können, wird die Benutzung des Campingplatzes nicht gestattet. Minderjährige werden nur in Begleitung der Eltern oder eines volljährigen Beauftragten zugelassen.

2. Jeder Gast zahlt die lt. Aushang ausgewiesene Gebühren im Voraus. Am Abreisetag muss der Platz bis 11.00 Uhr geräumt sein.

3. Die Bürozeiten sind von 8.00-13.00 Uhr und von 15.00-19.00 Uhr. Die Stellplätze werden vom Platzwart zugewiesen. Der Stellplatz darf nur nach Anweisung des Platzwartes belegt werden.

4. Das Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art nur zum Auf- und Abbau gestattet. Dabei ist Schritttempo einzuhalten.

5. Von 13.00 bis 15.00 und von 22.00 bis 7.00 Uhr (Freitag und Samstag von 23.00 bis 7.00) ist jeder Lärm zu vermeiden, welcher die anderen Camper irgendwie stören könnte und ebenso das Aufstellen und Abbauen der Zelte.

6. Rundfunk- und Fernsehempfänger und dgl. sind immer auf Zimmerlautstärke einzustellen.

7. Das Radfahren ist nur Kindern bis zum 10. Lebensjahr gestattet. Es ist verboten, Ball zu spielen. Die Benutzung von Schusswaffen aller Art, auch zu Sportzwecken, ist grundsätzlich untersagt. Es ist strengstens untersagt siedende, gesalzene Flüssigkeiten oder Schmutzwasser auf den Boden zu gießen. Das Entleeren der Abwasserbehälter ist nur an der Toilettenanlage möglich. Abwaschen von Geschirr in den Handwaschbecken der Toiletten ist zu unterlassen. An den Pumpenanlagen ist waschen und abwaschen nicht gestattet.

8. Ordnung, Sauberkeit und rücksichtsvolles Verhalten sind Selbstverständlichkeiten. Die Benutzung der Toiletten und Duschen ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Auch sind sie von den Eltern zu überwachen und der BCC e.V. lehnt jede Verantwortung für sie ab. Eltern haften für Ihre Kinder auf dem gesamten Gelände.

9. Durch die Lage unseres Campingplatzes im Landschaftsschutzgebiet sind die gesetzlichen Vorschriften für den Aufenthalt im Wald und zum Schutze des Röhrichs genau zu beachten.

10. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände aller Art, für Unfälle oder Verletzungen haftet der BCC e.V. nicht.

11. Der Stellplatz ist vom Camper vor seiner Abreise in Ordnung zu bringen.

12. Der Zutritt zum Campingplatz zieht die Annahme und die volle Einhaltung dieser Ordnung nach sich. Verstöße dagegen oder gegen die gegebenen Weisungen des Platzwarts können einen Platzverweis zur Folge haben.

(Stand Januar 2003)